S 8 AS 10384/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	29
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Postzustellungsurkunde – Berufungsfrist – Rechtskraft
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 10384/17
Datum	22.02.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 29 AS 904/18
Datum	08.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. Februar 2018 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Â

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Â

Der KlÃ¤ger begehrt vom Beklagten die GewÃ¤hrung einer FÃ¶rderung aus dem Vermittlungsbudget fÃ¼r doppelte HaushaltsfÃ¼hrung.

Â

Am 29. Mai 2017 stellte der in B wohnhafte KlÃ¤ger beim Beklagten einen Antrag auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die doppelte HaushaltsfÃ¼hrung fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung vom 1. Juni 2017 bis zum 30. November 2017 im CafÃ© seiner Mutter auf R. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 31. Mai 2017 ab und wies den hiergegen gerichteten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Â

Der KlÃ¤ger hat sein Begehren mit der am 9. August 2017 zum Sozialgericht Berlin (SG) erhobenen Klage weiterverfolgt. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 22. Februar Â 2018 abgewiesen. Laut Postzustellungsurkunde (PZU) vom 17. April 2018 ist das Urteil dem KlÃ¤ger an eben diesem Tag persÃ¶nlich Ã¼bergeben worden.

Â

Der KlÃ¤ger hat mit am 23. Mai 2018 beim SG eingegangenem Schreiben Berufung eingelegt und vorgetragen, dass ihm das Urteil erst am 17. April 2018 zugestellt und ihm wegen einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung auÃerhalb Berlins der Erhalt des Urteils und die Berufungseinlegung erschwert worden seien. Weiterhin habe der Mai viele Feiertage gehabt, wodurch er hoffe, dass die Frist der Berufung trotzdem gewahrt worden sei. Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 hat der KlÃ¤ger vorgetragen, dass er auÃerhalb Berlins einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit nachgehe und es ihm daher sehr schwer falle, Fristen einzuhalten. Die Postzustellung sei nach Berlin erfolgt. Und die Bearbeitung auf RÃ¼gen stelle sich als erschwert dar, da er nicht komplette Einsicht in seine Akten habe. Mit Schreiben vom 18. August 2018 hat er vorgetragen, das Urteil sei ihm wÃ¤hrend seiner beschÃ¤ftigungsbedingten Abwesenheit am 17. April 2018 zugestellt worden. Der gelbe Brief sei ihm nicht persÃ¶nlich Ã¼bergeben worden, sondern nur in seinen Briefkasten geworfen worden. Der tatsÃ¤chliche Erhalt auf RÃ¼gen sei wesentlich spÃ¤ter gewesen.

Â

Dem Vorbringen des KlÃ¤gers lÃ¤sst sich der Antrag entnehmen,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. Februar 2018 sowie den Bescheid des Beklagten vom 31. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Juli 2017 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten der doppelten HaushaltsfÃ¼hrung fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung vom 1. Juni 2017 bis zum 30. November 2017 beim Arbeitgeber â□□CÂ P Sâ□□, K-L-SÂ Â D in HÃ¶he von 500,00 â□¬ monatlich zu Ã¼bernehmen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die Berufung fÃ¼r verfristet.

Â

Dem KlÃ¤ger ist mit Schreiben der vormaligen Berichterstatterin vom 24. Juli 2018 Gelegenheit zum Vortrag von GrÃ¼nden gegeben worden, warum die Berufung so spÃ¤t erhoben worden ist. Mit â□□ dem Beklagten zur Kenntnis gegebenem â□□ Schreiben der vormaligen Berichterstatterin vom 14. August 2018 ist der KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass ihm das Urteil des SG am 17. April 2018 per PZU zugestellt worden, die Berufung erst am 23. Mai 2018 und damit nach Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist eingegangen sei, ohne dass WiedereinsetzungsgrÃ¼nde angefÃ¼hrt worden seien. Es sei beabsichtigt, die Berufung durch Beschluss als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen und inhaltlich Bezug genommen.

Â

II.

Â

Der Senat kann die Berufung durch Beschluss gemÃ¤Ã□ Â§ 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulÃ¤ssig verwerfen, nachdem die Beteiligten hierzu mit Schreiben vom 14. August 2018 angehÃ¶rt worden sind.

Â

Die Berufung ist schon deshalb unzulÃ¤ssig, weil sie nicht innerhalb der Berufungsfrist des Â§ 151 Abs. 1 SGG eingelegt worden ist. Nach Â§ 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG) innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht (SG) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird (Â§ 151 Abs. 2 S. 1 SGG).

Â

Vorliegend ist dem KlÃ¤ger das Urteil des SG vom 22. Februar 2018 ausweislich der PZU am 17. April 2018 gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs. 2 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 182 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) durch Ãbergabe an ihn persÃ¶nlich zugestellt worden. Soweit er erstmals mit Schreiben vom 18. August 2018 vortrÃ¤gt, dass ihm das Urteil nicht persÃ¶nlich ausgehÃ¤ndigt wurde, steht diesem zu seinem vorangegangenen Vorbringen in Widerspruch stehenden Vortrag gemÃ¤Ã Â§ 182 Abs. 1 S. 2 ZPO i.V.m. Â§ 418 Abs. 1 ZPO die Beweiskraft der PZU als Ã¶ffentlicher Urkunde entgegen. Soweit Â§ 418 Abs. 2 ZPO dem KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet, den Beweis fÃ¼r die Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsache â hier der persÃ¶nlichen Ãbergabe an ihn â im Sinne des vollen Nachweises eines anderen Geschehensablaufs anzutreten, muss jede MÃ¶glichkeit der Richtigkeit der in der Urkunde bezeugten Tatsachen entkrÃ¤ftet werden; erforderlichenfalls ist zwar von Amts wegen zu ermitteln, wobei jedoch als Voraussetzung fÃ¼r diese Pflicht des Gerichts ein qualifiziertes Bestreiten und die Mitteilung nÃ¤herer UmstÃ¤nde, die den Fehler verstÃ¤ndlich machen, notwendig sind (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG â Kommentar, Â§ 63 Rn. 19 i.V.m. Â§ 118 Rn. 13b).

Â

Eben dies ist dem KlÃ¤ger mit seinem widersprÃ¼chlichen, zudem viel zu pauschalen und damit unsubstantiierten Vorbringen ohne schlÃ¼ssige Darlegung etwa eines Fehlverhaltens des Zustellers bei der Zustellung und damit einer Falschbeurkundung in der PZU bereits im Ansatz nicht gelungen, so dass sich der Senat auch eingedenk der ihm aus Â§ 103 SGG obliegenden Untersuchungsmaxime zu weiteren Ermittlungen von Amts wegen nicht gedrÃ¤ngt sieht.

Â

Die Berufungsfrist begann mithin gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 1 SGG am 18. April 2018 und endete nach Â§ 64 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 SGG mit Ablauf des 17. Mai 2018 (einem Donnerstag), ohne dass der KlÃ¤ger innerhalb dieser Frist Berufung eingelegt hat.

Â

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 67 SGG kann dem KlÃ¤ger nicht gewÃ¤hrt werden. Die Vorschrift bestimmt: Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren (Â§ 64 Abs. 1 SGG). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Antrages sollen glaubhaft gemacht werden und innerhalb der Antragsfrist ist die versÃ¤umte Rechtshandlung nachzuholen (Â§ 67 Abs. 2 S. 1, 2 und 3 SGG). Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewÃ¤hrt werden (Â§ 67 Abs. 2 S. 4 SGG).

Â

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfÃ¼llt. Insbesondere hat der KlÃ¤ger nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne Verschulden an der fristgerechten Berufungseinlegung gehindert gewesen ist. Vielmehr ergibt sich aus dem Vorbringen des KlÃ¤gers, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt auÃ□er Acht gelassen hat, indem er erst am 23. Mai 2018 Berufung eingelegt hat. Das Gericht hat ihn bereits mit Schreiben vom 24. Juli 2018 darauf hingewiesen, dass seine Berufung verfristet sein kÃ¶nnte, und ihm Gelegenheit gegeben, hierzu vorzutragen. Hierauf hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 31. Juli 2018 lediglich vorgetragen, auÃ□erhalb Berlins einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit nachgegangen zu sein, dass es ihm daher sehr schwer gefallen sei, Fristen gerecht einzuhalten, die Postzustellung nach Berlin erfolgt sei und die Bearbeitung auf RÃ¼gen sich als erschwert dargestellt habe, da er nicht komplette Einsicht in seine Akten gehabt habe. Warum all dies ihn bei Anlegung eines allgemein Ã¼blichen SorgfaltsmaÃ□stabs tatsÃ¤chlich davon abgehalten haben soll, fristgerecht Berufung einzulegen, erschlieÃ□t sich dem Senat nicht.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die hierfÃ¼r erforderlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024